



Gebührenordnung für die Ausübung der Stiftungsaufsicht

Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2009 (1667)

Art. 1 ¹Für die Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftungen wird eine Grundgebühr (einschliesslich Schreib- und Zustellgebühr) erhoben, welche sich wie folgt nach dem Bruttovermögen der Stiftung berechnet: Prüfung der Jahresrechnungen

Bruttovermögen			Jährliche Grundgebühr in Fr.
bis	Fr.	100 000	200
bis	Fr.	500 000	400
bis	Fr.	1 000 000	600
bis	Fr.	5 000 000	800
bis	Fr.	10 000 000	1 000
über	Fr.	10 000 000	1 500

² Muss der Stiftung eine zweite Mahnung zur Einreichung der Jahresrechnung zugestellt werden, wird eine zusätzliche Gebühr nach Art. 2. lit. g erhoben.

Art. 2 ¹Für folgende Anordnungen und Entscheide sowie Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, die sich innerhalb des Gebührenrahmens nach Zeitaufwand berechnen: Weitere Aufsichtshandlungen

	Dienstleistung:	Fr.	
a.	Übernahme der Stiftungsaufsicht	150 -	800
b.	Prüfung und Genehmigung von Statutenänderungen	150 -	800
c.	Prüfung und Genehmigung von Reglementen und von deren Änderungen	150 -	800
d.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen und besondere Entscheide	250 -	2250
e.	Aufhebung einer Stiftung	250 -	2250
f.	Entscheide betreffend Revisionspflicht	150 -	800
g.	Zweite und weitere Mahnungen	80	

² Bei ausserordentlichen Prüfungsaufwendungen ist ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent zulässig.

Besondere
Fälle

Art. 3 In besonderen Fällen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Inkrafttreten,
Übergangs-
bestimmungen

Art. 4 Die neue Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft; sie ersetzt diejenige gemäss Stadtratsbeschluss vom 10. November 1999. Die neue Gebührenordnung gilt für alle Aufsichtshandlungen, welche nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden.